

**Landesamt für Kultur
und Denkmalpflege
Landesdenkmalpflege**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Per E-Mail:
Sandra.Jahn@staluwm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Dr. Ewa de Veer
Telefon: 0385 588-79 100
Telefax: 0385 588-79344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de
Az LAKD: 211141_230120_010007E07
Ihr Zeichen: StALU WM 51-4686-5712.0.1.6.2V
Bearbeitet von: Frau Jahn
Sandra.Jahn@staluwm.mv-regierung.de

Schwerin, den 20.02.2023

Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) am Standort Parum- "WKA Parum III" vom 19. Januar 2023

hier: Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung
Antragsteller: ENERKRAFT GmbH
Bez. d. Anlage: 1 WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m;
Typ Nordex N163/TCS164 - 5,7 MW, NH 164 m
Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV
Standort: 19073 Parum; Gemarkung Parum; Flur 2; Flurstücke 59 und 60

Prüfergebnis:

Eine Bewertung der Erheblichkeit des Vorgangs ist aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen nicht möglich.
Auf Grund der Höhe der WEA und der Nähe des geplanten Vorhabens zur Stadt Schwerin ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Residenzensembles Schwerin nicht auszuschließen. Außerdem befindet sich in der Umgebung des Vorhabens ein raumwirksames Gartendenkmal „Landschaftspark in Hülseburg“ mit hoher gartenhistorischen Bedeutung, bei dem mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 DSchG M-V sind für die Beurteilung des Vorhabens erforderliche Unterlagen vorzulegen. Bei der Anwendung des neu geregelten § 2 Satz 2 EEG 2023 kann nicht von einem absoluten Vorrang von Maßnahmen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien ausgegangen werden. Vielmehr sind diese Maßnahmen im Rahmen der Schutzgüterabwägung zu prüfen. Hierzu ist ein beurteilungsfähiges Fachgutachten vorzulegen. Raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale wie Kirchen, Windmühlen, Burg- und Festungsanlagen, Park-, Guts- und Schlossanlagen, Gutshäuser und Schlösser sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung zu bewahren. Denn die historischen Sichtbeziehungen aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

| Zentrale Dienste | Landesbibliothek | Landesdenkmalpflege | Landesarchiv | Landesarchäologie |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de | Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 221 Fax: 0385 588 79 224 E-Mail: lb@lbmv.de | Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de | Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: poststelle@lakd-mv.de | Schloß Wiligrad 19069 Lübstorf Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de |

<https://www.kulturwerte-mv.de>

Landschaft auf die Denkmale sind substantieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Denkmale. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen.

Um beurteilen zu können, ob die Auswirkungen bzgl. der Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Residenzensembles Schwerin die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten und ob und inwiefern Maßnahmen geeignet sein können, den Erheblichkeitsgrad zu mindern, wird eine Einzelfallüberprüfung im Sinne eines High Impact Assessment als notwendig angesehen. Hierfür sollten in einem georeferenzierten Geländemodell die genaue, noch denkmal- und welterbeverträgliche Höhe und Anzahl der WKA überprüft werden. Im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin wurde bereits ein entsprechendes Geländemodell erstellt, in das virtuell verschiedene Höhen eingelesen und auf ihre Verträglichkeit überprüft werden können. Wir möchten Ihnen daher für empfehlen, mit der Landeshauptstadt Schwerin, Untere Denkmalschutzbehörde Kontakt aufzunehmen und auf diese Grundlagenarbeit zurückzugreifen. In das für die geplanten WKA notwendige Genehmigungsverfahren sind die international üblichen Standards der UNSECO-Welterbekonvention zur WKA im Segment Sichtraumstudien zur visuellen Integrität einer Welterbestätte zugrunde zu legen.

Wir bitten um Vorlage eines beurteilungsfähigen Fachgutachtens, das folgende Aspekte beinhaltet:

- Analyse der Sichtbeziehungen sowie der Raumwirkung von relevanten Denkmalen. Dazu siehe: Arbeitsblatt der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) in der Bundesrepublik Deutschland: "Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles", Nr. 51, Wiesbaden 2020, als Download erhältlich auf der Website der VdL: <https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen>.
- Genauere Untersuchung aller Denkmale, bei denen eine Beeinträchtigung auf Grund der Lage, Topographie, Ausdehnung oder der Raumwirksamkeit anzunehmen ist. Die ausgewählten Denkmale können über die Genehmigungsbehörde der Landesdenkmalpflege zur Abstimmung vorgelegt werden.
- Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehungen zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten WEA.
- Übersichtskarte mit den festgelegten Standorten für die Visualisierungen. Die relevanten Standorte können über die Genehmigungsbehörde der Landesdenkmalpflege zur Abstimmung vorgelegt werden. Bei denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen ist zu beachten, dass nicht der aktuelle Pflegezustand der Anlage für die Sichtanalyse ausschlaggebend ist, sondern die gartendenkmalpflegerische Zielstellung. Aus der geht hervor, welche Strukturen z.B. Gehölzaufwuchs nicht zu der historischen Substanz gehören und im Rahmen der Instandsetzung der Anlage als Störung der ursprünglichen Raumstrukturen anzusehen sind und entfernt werden sollen. Leistungskatalog für Gartendenkmalpflegerische Zielplanung ist beispielsweise über folgenden Link zu beziehen: <https://shop.fll.de/de/fachbericht-leistungskatalog-fuer-die-erarbeitung-gartendenkmalpflegerischer-zielplanungen.html>
- Erstellung und Vorlage von maßstabgetreuen Visualisierungen. Ausführliche Hinweise, die bei der Erstellung von Visualisierungen zu beachten sind, enthält die Publikation „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“, zu finden als Download auf der Webseite: <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/was-meint-gute-visualisierungs-praxis/>.

- Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals durch die Errichtung der WEA prognostiziert wurde, sind neben den Analysen und Visualisierungen, Vorschläge zur Minderung des Eingriffes durch Reduzierung der Höhe bzw. Verschiebung des Standortes der WEA zu erarbeiten.
- Die Untersuchungen müssen von in der Denkmalpflege bzw. Kulturlandschaftserfassung qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden. Als Orientierung für die Untersuchung wird folgende Handreichung empfohlen: Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen UVP, hrsg. Von UVP-Gesellschaft e.V. u.a., Landschaftsverband Rheinland, überarb. Aufl., Köln 2014.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Ramona Dornbusch
Leitung Abt. Landesdenkmalpflege